

"Wambolter Sand"

§ 1

Die Stadt Bensheim unterhält auf dem Gelände Gemarkung Bensheim, Flur 14, Nr. 12 am „Wambolter Sand“ eine Grillanlage mit Grillplatz, die Personen, Personengruppen, Vereinen und ähnlichen Organisationen zur Benutzung überlassen werden kann.

Die Überlassung erfolgt auf der Basis einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung.

§ 2

Die Benutzung der Anlage kann nur mit Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Bensheim – Team Gebäudemanagement – erfolgen.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Dem Nutzer ist nicht gestattet, die Genehmigung zur Nutzung der Anlage an Dritte zu übertragen.

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gem. § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Insbesondere sind die Sand-Grasnelkenbestände auf den in der Nähe gelegenen Flächen Gemarkung Bensheim Flur 14, Nr. 10 und 16 zu schützen. Das Betreten der Flächen durch Besucher einer Veranstaltung ist zu unterlassen.

§ 3

Bei Inanspruchnahme des Grillplatzes ist durch die Benutzer folgendes zu beachten:

- a) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Feuerstellen außerhalb der überdachten Grillstelle sowie des besonders eingefassten Bereiches sind generell verboten.
- c) Zur Befuerung der Grillanlage ist ausschließlich Holzkohle zu verwenden.
- d) Das Zelten/Übernachten auf dem Gelände ist untersagt.
- e) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Lärmbelästigung sind unbedingt zu beachten. Verstöße können zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung führen.

Der Gebrauch von Beschallungs- und Verstärkeranlagen sowie Live-Musikdarbietungen mit elektronisch verstärkten Instrumenten u. ä. ist nur von 11:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Lautstärke und Richtung sind dabei so einzustellen, dass nur die Grillanlage beschallt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden können.

- f) Das Befahren der land- und forstwirtschaftlichen Wege mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet, ausgenommen von diesem Verbot ist das Fahrzeug, mit dem Getränke, Grillgut, etc. angeliefert werden können.
- g) Die aufgestellten Behälter für Abfälle usw. sind nach der Inanspruchnahme zu leeren.

- h) Es soll Mehrweggeschirr verwendet werden.
- i) Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind vom Veranstalter/Nutzer zwingend auf eigene Kosten anschlussfreie Toilettenkabinen aufzustellen. Ein Anschluss an die Trink- und Abwasserleitung ist nicht möglich.

§ 4

Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden. Die verantwortlichen Veranstalter sind verpflichtet die Mitbenutzer dazu anzuhalten, dass in dem diese Anlage umgebenen Wald, nicht geraucht werden darf. Beim Verlassen des Platzes ist dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr / Entzündungsgefahr besteht.

§ 5

- (1) Die Benutzung der Anlage „Grillanlage Wambolter Sand" ist entgeltpflichtig.
Das Nutzungsentgelt beträgt:

- **50,00 €** für ortsansässige Personen und Gruppen von Montag bis Donnerstag.
- **75,00 €** für ortsansässige Personen und Gruppen von Freitag bis Sonntag.

- **100,00 €** für auswärtige Personen und Gruppen von Montag bis Donnerstag.
- **150,00 €** für auswärtige Personen und Gruppen von Freitag bis Sonntag.

Bei größeren, über die übliche Nutzung hinausgehenden Veranstaltungen können Sonderregelungen/-entgelte vereinbart werden.

- (2) Als Sicherheitsleistung gegen mögliche Schäden oder Verschmutzungen, den Verlust der beweglichen Gerätschaften (auch Schlüssel) und Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen ist auf Verlangen eine **Kautionshöhe von bis zu 250,00 €** zu hinterlegen.

§ 6

Die Anlage ist pfleglich zu behandeln. Die Benutzer der Anlage sind verpflichtet nach Beendigung der Veranstaltung den Platz und den Grill ordnungsgemäß zu säubern und zu räumen.

§ 7

Für Schäden, Nachteile und Unglücksfälle aller Art, welche aus Anlass einer Nutzung entstehen sollten, haftet der Erlaubnisnehmer. Eventuelle Schadensersatzansprüche, auch von Seiten Dritter, können gegen die Stadt Bensheim nicht geltend gemacht werden. Sollte dies dennoch geschehen, so belasten die Kosten für deren Abwehr den Benutzer der Anlage.

§ 8

Den Anordnungen der zuständigen Dienststellen bzw. Beauftragten der Polizei/Ordnungspolizei der Stadt Bensheim ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden als Verstoß gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) behandelt und geahndet.

Bensheim, den 01.07.2021

Der Magistrat der Stadt Bensheim
gez. Klein, Bürgermeisterin